BOSSARD
Proven Productivity

Einladung zur 51. Generalversammlung an unsere Aktionärinnen und Aktionäre

Bossard Holding AG

2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Sie zur 51. ordentlichen Generalversammlung einzuladen.

Datum: **Montag, 8. April 2024**

Zeit: **16.00 Uhr (Türöffnung 15.00 Uhr)**

Ort: **Freiruum, Zählerweg 5, 6300 Zug**
Information zur Anreise auf Seite 8

NEUER ORT

Weitere Informationen und Dokumente finden Sie zeitnah vor der Generalversammlung unter dem nachfolgenden Link beziehungsweise QR-Code.

www.bossard.com > Über uns > Investor Relations > Generalversammlung

Traktanden

1. Abstimmungen über die finanzielle und nichtfinanzielle Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2023

1.1 Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2023 der Bossard Holding AG

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung der Bossard Holding AG für das Geschäftsjahr 2023.

Erläuterung:
Der Verwaltungsrat ist gesetzlich verpflichtet, den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung der Bossard Holding AG der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers AG hat die Konzernrechnung und Jahresrechnung geprüft und empfiehlt in ihren Revisionsberichten diese zu genehmigen.

1.2 Konsultativabstimmung über den Bericht über nichtfinanzielle Belange für das Geschäftsjahr 2023

Der Verwaltungsrat beantragt die Zustimmung zum Bericht über nichtfinanzielle Belange für das Geschäftsjahr 2023 (Konsultativabstimmung).

Erläuterung:
Basierend auf Art. 964a OR ist die Bossard Holding AG ab dem Geschäftsjahr 2023 verpflichtet, einen Bericht über nichtfinanzielle Belange zu erstellen. Der Bericht über nichtfinanzielle Belange befindet sich im Geschäftsbericht 2023 unter der Rubrik «Nachhaltigkeit» auf den Seiten 21 – 73. Der Bericht über nichtfinanzielle Belange muss der Generalversammlung im Rahmen einer Konsultativabstimmung zur Zustimmung vorgelegt werden. Die Abstimmung umfasst die auf Seite 68 spezifizierten Abschnitte des Nachhaltigkeitsberichts 2023.

2. Entlastung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung für 2023 Entlastung zu erteilen.

Erläuterung:
Mit der Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung erklären die Gesellschaft sowie die zustimmenden Aktionärinnen und Aktionäre, dass sie die verantwortlichen Personen für Ereignisse aus dem vergangenen Rechnungsjahr, die der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wurden, nicht mehr zur Rechenschaft ziehen werden.

3. Verwendung des Bilanzgewinnes der Bossard Holding AG

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn von CHF 53'316'757 per 31.12.2023 wie folgt zu verwenden:

Bilanzgewinn	CHF	53'316'757.00
Ausschüttung einer Dividende* von CHF 4.00 brutto pro Namenaktie A und CHF 0.80 brutto pro Namenaktie B	CHF	– 30'805'692.00
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	CHF	22'511'065.00

*Die Dividende aus dem Bilanzgewinn unterliegt der schweizerischen Verrechnungssteuer.

Bei Genehmigung des vorstehenden Antrags wird die Dividende voraussichtlich ab dem 12. April 2024 ausbezahlt. Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Dividende berechtigt, ist der 9. April 2024. Ab dem 10. April 2024 werden die Aktien ex-Dividende gehandelt.

Erläuterung:
Die Ausschüttung einer Dividende erfordert einen Beschluss der Generalversammlung. Die beantragte Verwendung des Gewinns steht im Einklang mit der Dividendenpolitik der Bossard Holding AG. Die Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers AG hat in ihrem Revisionsbericht bestätigt, dass die beantragte Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entspricht.

4. Genehmigung der Gesamtvergütungen

4.1 Bindende Abstimmung über die maximale Gesamtvergütung des Verwaltungsrats von der ordentlichen Generalversammlung 2024 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2025

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von maximal CHF 1'800'000 als Gesamtvergütung des Verwaltungsrats für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2024 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2025.

Erläuterung:
Jedes Mitglied des Verwaltungsrats erhält ein Fixum, ergänzt um eine Entschädigung für die Mitarbeit in einem Verwaltungsratsausschuss und einer Spesenpauschale. Weitere Informationen zum Vergütungssystem des Verwaltungsrats finden Sie im Vergütungsbericht ab Seite 105 des Geschäftsberichts 2023.

4.2 Bindende Abstimmung über die maximale Gesamtvergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2025

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung von maximal CHF 7'000'000 als Gesamtvergütung der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2025.

Erläuterung:
Jedes Mitglied der Konzernleitung erhält ein Fixum, variable Vergütung (bestehend aus einer kurzfristig orientierten und einer langfristig orientierten Komponente), sowie Vorsorgeleistungen. Weitere Informationen zum Vergütungssystem der Konzernleitung finden Sie im Vergütungsbericht ab Seite 105 des Geschäftsberichts 2023.

4.3 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2023 der Bossard Holding AG

Der Verwaltungsrat beantragt die Zustimmung zum Vergütungsbericht 2023 (Konsultativabstimmung).

Erläuterung:
Der Vergütungsbericht enthält die Grundlagen für die Vergütung des Verwaltungsrats und der Konzernleitung sowie die für das Geschäftsjahr 2023 an die Mitglieder dieser beiden Gremien ausgerichtete Vergütung. Der Verwaltungsrat legt den Vergütungsbericht den Aktionärinnen und Aktionären zur Konsultativabstimmung vor. Der Vergütungsbericht befindet sich im Geschäftsbericht 2023 auf den Seiten 105 – 124.

5. Wahlen in den Verwaltungsrat für die einjährige Amtsdauer 2024/25 bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung

5.1 Vorschlag für den Vertreter des Namenaktionariats Kategorie A

Der Verwaltungsrat beantragt, Marcel Keller als Vertreter des Namenaktionariats Kategorie A zu benennen.

Erläuterung:
Jeder Gruppe des Aktionariats, namentlich des Namenaktionariats Kategorie A, steht ein Sitz im Verwaltungsrat zu. Der Verwaltungsrat schlägt die Benennung von Marcel Keller als Vertreter des Namenaktionariats Kategorie A vor.

5.2 Wiederwahlen des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats der Bossard Holding AG.

Der Verwaltungsrat beantragt je die Wiederwahl von:
5.2.1 Dr. Thomas Schmuckli als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats;
5.2.2 Martin Kühn;
5.2.3 Patricia Heidtman;
5.2.4 David Dean;
5.2.5 Petra Maria Ehmann;
5.2.6 Marcel Keller;
5.2.7 Prof. Dr. Ina Toegel.

Erläuterung:
Gemäss Statuten endet die Amtsdauer des Präsidenten sowie der Mitglieder des Verwaltungsrats mit Abschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 8. April 2024. Sie müssen jährlich von der Generalversammlung wiedergewählt werden. Alle Mitglieder des Verwaltungsrats stellen sich zur Wiederwahl zur Verfügung. Informationen zu den aktuellen Mitgliedern des Verwaltungsrats finden Sie ab Seite 85 des Geschäftsberichtes 2023.

5.3 Wiederwahlen in den Vergütungsausschusses

Der Verwaltungsrat beantragt je die Wiederwahl von:
5.3.1 David Dean;
5.3.2 Marcel Keller;
5.3.3 Prof. Dr. Ina Toegel.

Erläuterung:
Gemäss Statuten endet die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses mit Abschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 8. April 2024. Sie müssen jährlich von der Generalversammlung wiedergewählt werden.

6. Wiederwahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2024.

Erläuterung:
Gemäss Statuten ist die Revisionsstelle jährlich von der Generalversammlung zu wählen. PricewaterhouseCoopers AG hat zuhanden des Verwaltungsrats bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt, um das Amt der Revisionsstelle auszuüben.

7. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von RA René Peyer.

Erläuterung:
Nach dem Gesetz ist der unabhängige Stimmrechtsvertreter jährlich von der Generalversammlung zu wählen. Herr RA Peyer erfüllt die Unabhängigkeitskriterien und der Verwaltungsrat schlägt die Wiederwahl von Herr RA Peyer vor.

8. Änderung der Statuten der Bossard Holding AG

Der Verwaltungsrat beantragt die nachfolgenden Statutenänderungen:

Erläuterung:
Am 19. Juni 2020 hat das Parlament die Aktienrechtsrevision verabschiedet, welche am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Die Revision beinhaltet unter anderem eine Verbesserung des Schutzes von Minderheitsaktionärinnen und Minderheitsaktionären und die Modernisierung der Bestimmungen zur Durchführung von Generalversammlungen. Sodann werden die Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütung bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in das Obligationenrecht überführt. Der Verwaltungsrat beantragt, die Gesetzesänderungen in den Statuten der Bossard Holding AG umzusetzen. Daneben sollen rein redaktionelle Änderungen, die der Klarstellung dienen, vorgenommen werden.
Der Wortlaut der einzelnen Bestimmungen ist im Anhang zu dieser Einladung zu finden.
Die beantragten Statutenänderungen sind thematisch gegliedert und werden der Generalversammlung in drei Abstimmungen unterbreitet. Vorbehältlich der Annahme durch die Generalversammlung treten die Änderungen mit sofortiger Wirkung in Kraft.

8.1 Generalversammlung und weitere Aktionärsangelegenheiten

Der Verwaltungsrat beantragt die Anpassung von Art. 11, 12, 13, 15, 17 und 19 der Statuten, die mit sofortiger Wirkung in Kraft treten sollen.

8.2 Verwaltungsrat und Konzernleitung

Der Verwaltungsrat beantragt die Anpassung von Art. 23, 26, 27, 38, 42, 43 und 44 der Statuten, die mit sofortiger Wirkung in Kraft treten sollen.

8.3 Weitere Statutenänderungen und sprachliche Anpassungen

Der Verwaltungsrat beantragt die Anpassung von Art. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 14, 16, 18, 20, 21, 22, 24, 25, 28, 34, 35, 36, 46, 47, 49, 50 und 51 der Statuten, die mit sofortiger Wirkung in Kraft treten sollen.

9. Varia

Teilnahme an der Generalversammlung

Aktienregister
Stichdatum für Eintragungen in das Aktienregister der Gesellschaft ist Dienstag, 2. April 2024, Tagesendverarbeitung (Art. 5 Abs. 2 der Statuten).

Eintrittskarten
Aktionärinnen und Aktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen möchten, sind gebeten, die Eintrittskarten bis spätestens Mittwoch, 27. März 2024, bei Devigus Shareholder Services zu beziehen. Bitte beachten Sie, dass die Zustellung der Eintrittskarten frühestens ab Dienstag, 2. April 2024, erfolgt.

E-Voting
Wir laden die Aktionärinnen und Aktionäre ein, vor der Generalversammlung mittels E-Voting (Internet) abzustimmen/zu wählen. Hierfür verwenden Sie bitte Ihren persönlichen Zugangscode oder den QR-Code, den Sie dem Anmeldeformular entnehmen können. Die elektronische Abstimmung ist möglich bis Donnerstag, 4. April 2024, 22.00 Uhr.

Vollmachtserteilung

a) Aktionärinnen und Aktionäre, die den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herrn RA René Peyer, Schweiger Advokatur/Notariat, Dammstrasse 19, 6300 Zug, bevollmächtigen wollen, werden gebeten, auf dem Anmeldeformular das entsprechende Feld anzukreuzen und dieses unterzeichnet mit den gewünschten Weisungen versehen mittels beiliegendem Rückantwortkuvert Devigus Shareholder Services, Birkenstrasse 47, 6343 Rotkreuz, zuzustellen.
b) Aktionärinnen und Aktionäre, die sich anderweitig vertreten lassen wollen, sind gebeten, auf dem Anmeldeformular das entsprechende Feld anzukreuzen, auszufüllen und dieses unterzeichnet mittels beiliegendem Rückantwortkuvert Devigus Shareholder Services, Birkenstrasse 47, 6343 Rotkreuz, zuzustellen.

Geschäftsbericht
Der Geschäftsbericht kann auf der Website unter www.bossard.com › Über uns › Investor Relations › Finanzberichte eingesehen und heruntergeladen werden.

Spende
Im Sinne der Nachhaltigkeit wird die Bossard Holding AG anstelle eines «Bhaltis» eine Spende an eine wohltätige Organisation leisten. Die Aktionärinnen und Aktionäre sind eingeladen, auf dem Anmeldeformular abzustimmen, welches der beiden nachfolgenden Projekte berücksichtigt werden soll:

- **Stiftung Schweizer Tafel:** Die Schweizer Tafel sammelt überschüssige, einwandfreie Lebensmittel bei Grossverteilern, Produzenten und Detaillisten ein und verteilt sie kostenlos an soziale Institutionen, welche sich um armutsbetroffene Mitmenschen kümmern.

- **Kinderkrebs Schweiz:** Kinderkrebs Schweiz setzt sich in Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedsorganisationen seit 2015 dafür ein, die Situation krebskranker Kinder, Jugendlicher und ihrer Familien zu verbessern. Ihr Anliegen ist, dass in Zukunft noch mehr Kinder geheilt, die Spätfolgen so gering wie möglich gehalten und Betroffene in dieser schwierigen Zeit begleitet und unterstützt werden.

Detailliertere Angaben zu dieser Spende finden Sie ab sofort unter dem Link beziehungsweise QR-Code auf Seite 2 dieser Einladung.

Weitere Auskünfte / Informationen
Bei Fragen betreffend Anmeldeformular oder E-Voting steht Ihnen Devigus Shareholder Services per Telefon +41 (0)41 798 48 00 oder E-Mail *bossard@devigus.com* gerne zur Verfügung.

Herzlichen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Zug, 12. März 2024

Bossard Holding AG

Dr. Thomas Schmuckli
Verwaltungsratspräsident

Dr. Daniel Bossard
CEO

Anreise

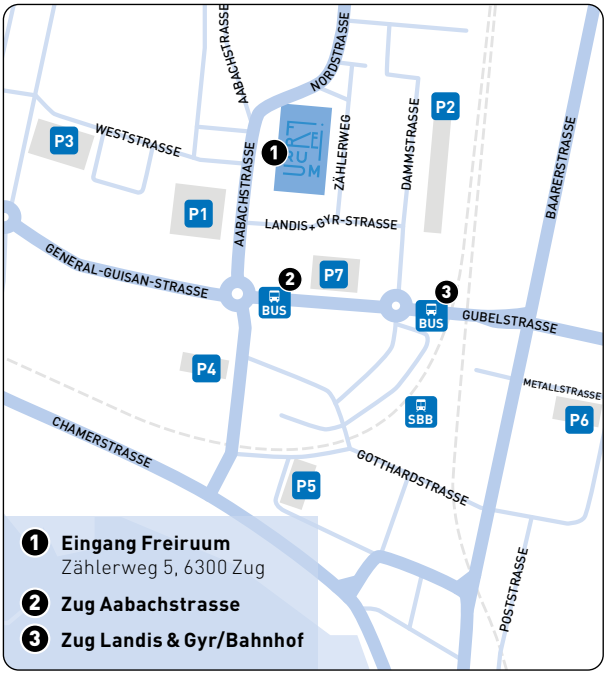

Mit dem Auto
Es stehen folgende öffentliche Parkfeldern und Parkhäusern zur Verfügung:

- P1 Parkplatz Aabachstrasse/ Gaswerkareal
- P2 Siemens
- P3 Bossard Arena
- P4 Parking an der Aa
- P5 Parking Neustadtplatz
- P6 Shopping Mall
- P7 Johnson & Johnson

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln
Vom Bahnhof Zug ist der Freiruum 5 Minuten zu Fuss entfernt. Alternativ verkehren die Buslinien 606, 607 und 611 ab Bahnhof Zug (ab Haltestelle «Zug Landis & Gyr/Bahnhof») bis zur Haltestelle «Zug Aaabachstrasse». Von dieser Haltestelle sind es 2 Minuten zu Fuss bis zum Freiruum.

Vergleich Statuten

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett)
I. FIRMA, SITZ, ZWECK	**I. FIRMA, SITZ, ZWECK**
Art. 2 Zweck	**Art. 2 Zweck**
	Abs. 3 (neu eingefügt): **Bei der Verfolgung ihrer Tätigkeit strebt die Gesellschaft eine langfristige, generationenübergreifende und nachhaltige Wertschöpfung an.**
II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN	**II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN**
Art. 3 Aktienkapital, Aktien	**Art. 3 Aktienkapital, Aktien**
Abs. 3: Die Gesellschaft kann ihre Aktien in Form von Wertrechten, Aktientiteln, -zertifikaten (über mehrere Aktien) und/oder Globalurkunden ausgeben, so ausgegebene Aktien jederzeit in eine dieser Formen umwandeln und bei ihr eingelieferte Aktientitel, -zertifikate bzw. Globalurkunden ersatzlos annullieren. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Ausgabe in bestimmter Form.	Abs. 3: Die Gesellschaft kann ihre Aktien in Form von Wertrechten, Aktientiteln, -zertifikaten (über mehrere Aktien) und/oder Globalurkunden ausgeben, so ausgegebene Aktien jederzeit in eine dieser Formen umwandeln und bei ihr eingelieferte Aktientitel, -zertifikate bzw. Globalurkunden ersatzlos annullieren. **Die Aktionärin oder der** Aktionär hat keinen Anspruch auf Ausgabe in bestimmter Form.
Abs. 4: Jeder Aktionär hat aber Anspruch auf Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Aktien.	Abs. 4: **Jede Aktionärin und jeder** Aktionär hat aber Anspruch auf Ausstellung einer Bescheinigung über die von **ihr oder** ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Aktien.
Abs. 7: Die Gesellschaft anerkennt nur einen Aktionär bzw. Vertreter pro Aktie.	Abs. 7: Die Gesellschaft anerkennt nur **eine Aktionärin oder** einen Aktionär bzw. **eine vertretende Person** pro Aktie.
Art. 4 Bezugsrecht	**Art. 4 Bezugsrecht**
Abs. 1: Im Fall der Erhöhung des Aktienkapitals steht den bisherigen Aktionären ein Bezugsrecht an den neu ausgegebenen Aktien nach Massgabe ihres bisherigen Aktienbesitzes zu. Die Generalversammlung kann dieses Bezugsrecht aus wichtigen Gründen einschränken oder aufheben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die neuen Aktien ausgegeben werden:	Abs. 1: Im Fall der Erhöhung des Aktienkapitals steht den bisherigen **Aktionärinnen und** Aktionären ein Bezugsrecht an den neu ausgegebenen Aktien nach Massgabe ihres bisherigen Aktienbesitzes zu. Die Generalversammlung kann dieses Bezugsrecht aus wichtigen Gründen einschränken oder aufheben. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die neuen Aktien ausgegeben werden:

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett)
Art. 4 (Fortsetzung) – bei der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen; – bei der Durchführung einer Fusion, Quasi-fusion oder anderen fusionsähnlichen Transaktionen; – bei der Vornahme von Sacheinlagen; – bei der Ausgabe von Mitarbeiterbeteiligungen; – an die Erwerber von Wandel- oder Optionsanleihen; – bei der Umwandlung von Fremdkapital in Eigenkapital zu Sanierungszwecken.	Art. 4 (Fortsetzung) – bei der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen; – bei der Durchführung einer Fusion, Quasi-fusion oder anderen fusionsähnlichen Transaktionen; – bei der Vornahme von Sacheinlagen; – bei der Ausgabe von **Beteiligungen für Mitarbeitende**; – an die **Erwerbenden** von Wandel- oder Optionsanleihen; – bei der Umwandlung von Fremdkapital in Eigenkapital zu Sanierungszwecken.
Art. 5 Aktienbuch Abs. 1: Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch. Darin werden Eigentümer und Nutzniesser der Aktien mit Namen und Adresse eingetragen. Adresswechsel sind der Gesellschaft mitzuteilen. Vor Eingang dieser Mitteilung erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Adresse. Abs. 2: Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch bekannt. Abs. 3: Der Verwaltungsrat kann Eintragungen, welche auf Grundlage falscher Informationen zustande gekommen sind, nach Anhörung des Betroffenen, innerhalb eines Jahres seit sicherer Kenntnis des Mangels, rückwirkend auf das Datum der Eintragung streichen. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden. Abs. 4: Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder Nutzniesser anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.	**Art. 5 Aktienbuch** Abs. 1: Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch. Darin werden **Eigentümerinnen und** Eigentümer **bzw. Nutzniesserinnen und** Nutzniesser der Aktien mit Namen und Adresse eingetragen. Adresswechsel sind der Gesellschaft mitzuteilen. Vor Eingang dieser Mitteilung erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Adresse. Abs. 2: Der Verwaltungsrat gibt in der **Einberufung** zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch bekannt. Abs. 3: Der Verwaltungsrat kann Eintragungen, welche auf Grundlage falscher Informationen zustande gekommen sind, nach Anhörung **der zu Streichenden**, innerhalb eines Jahres seit sicherer Kenntnis des Mangels, rückwirkend auf das Datum der Eintragung streichen. **Gestrichene müssen** über die Streichung sofort informiert werden. Abs. 4: Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als **Aktionärin oder** Aktionär **bzw. Nutzniesserin oder** Nutzniesser anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett)
III. ANERKENNUNG UND EINTRAGUNG VON A-AKTIONÄREN	III. ANERKENNUNG UND EINTRAGUNG **BETREFFEND A-AKTIEN**
Art. 6 Anerkennung, Eintragung, Voraussetzungen	**Art. 6 Anerkennung, Eintragung, Voraussetzungen**
Abs. 1: Der Erwerber einer A-Aktie wird auf Gesuch als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt und so im Aktienbuch eingetragen, sofern er ausdrücklich erklärt, diese Aktie im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu halten.	Abs. 1: **Erwerbende von A-Aktien werden** auf Gesuch als **Aktionärin oder** Aktionär mit Stimmrecht anerkannt und so im Aktienbuch eingetragen, sofern **sie** ausdrücklich **erklären**, diese Aktie im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu halten.
Abs. 3: Über diese Eintragungsgrenze hinaus wird als Nominee mit Stimmrecht anerkannt und so im Aktienbuch eingetragen, wer der Gesellschaft Name, Adresse bzw. Sitz sowie Aktienbestände derjenigen Person bekannt gibt, für deren Rechnung er mehr als 0.5% der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen A-Aktien hält.	Abs. 3: Über diese Eintragungsgrenze hinaus wird als Nominee mit Stimmrecht anerkannt und so im Aktienbuch eingetragen, wer der Gesellschaft Name, Adresse bzw. Sitz sowie Aktienbestände derjenigen Person bekannt gibt, für deren Rechnung **sie oder** er mehr als 0.5% der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen A-Aktien hält.
Abs. 4: Im Übrigen erfolgt eine Anerkennung bzw. ein Eintrag von Erwerbern von A-Aktien als Aktionäre ohne Stimmrecht.	Abs. 4: Im Übrigen erfolgt eine Anerkennung bzw. ein Eintrag von **Erwerbenden** von A-Aktien als **Aktionärinnen oder** Aktionäre ohne Stimmrecht.
Abs. 5: Der Verwaltungsrat trifft die für die Anerkennung und Eintragung der Erwerber von A-Aktien, namentlich auch der Nominees, notwendigen Anordnungen.	Abs. 5: Der Verwaltungsrat trifft die für die Anerkennung und Eintragung der **Erwerbenden** von A-Aktien, namentlich auch der Nominees, notwendigen Anordnungen.
IV. ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN FÜR B-AKTIEN	IV. ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN FÜR B-AKTIEN
Art. 7 Zustimmung zur Übertragung	**Art. 7 Zustimmung zur Übertragung**
Abs. 3: Hat der Verwaltungsrat diese Zustimmung erteilt oder gilt sie als erteilt, wird der betreffende Erwerber als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen.	Abs. 3: Hat der Verwaltungsrat diese Zustimmung erteilt oder gilt sie als erteilt, wird **die oder** der betreffende **Erwerbende als Aktionärin oder** Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen.

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett)
Art. 8 Ablehnung der Übertragung infolge Übernahme Abs. 1: Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung verweigern, wenn er dem Veräusserer oder, in den in Art. 685b Abs. 4 OR genannten Fällen, dem Erwerber der B-Aktie anbietet, diese für Rechnung der Gesellschaft, anderer Aktionäre oder Dritter mindestens zum wirklichen Wert im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs zu übernehmen. Abs. 2: Lehnt der Veräusserer bzw. der Erwerber das Übernahmeangebot nicht innert eines Monats seit Kenntnis des wirklichen Werts ab, so gilt es als angenommen. Abs. 3: Im Streitfall ist der wirkliche Wert einer B-Aktie von einem unabhängigen Schiedsgutachter für die Parteien verbindlich zu ermitteln. Der Schiedsgutachter soll Kadermitarbeiter einer anerkannten Treuhandgesellschaft sein. Können sich die Parteien nicht innerhalb von 30 Kalendertagen seit dem Übernahmeangebot auf einen Schiedsgutachter einigen, ist dieser durch den Präsidenten des Kantonsgerichts Zug zu bestimmen. Art. 685b Abs. 5 OR bleibt für die in Art. 685b Abs. 4 OR genannten Fälle vorbehalten.	**Art. 8 Ablehnung der Übertragung infolge Übernahme** Abs. 1: Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung verweigern, wenn er **der oder** dem **Veräussernden** oder, in den in Art. 685b Abs. 4 OR genannten Fällen, der **oder dem Erwerbenden** der B-Aktie anbietet, diese für Rechnung der Gesellschaft, anderer **Aktionärinnen oder** Aktionäre oder Dritter mindestens zum wirklichen Wert im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs zu übernehmen. Abs. 2: Lehnt **die oder** der **Veräussernde** bzw. **die oder** der **Erwerbende** das Übernahmeangebot nicht innert eines Monats seit Kenntnis des wirklichen Werts ab, so gilt es als angenommen. Abs. 3: Im Streitfall ist der wirkliche Wert einer B-Aktie von **einer oder** einem unabhängigen **Schiedsgutachtenden** für die Parteien verbindlich zu ermitteln. Können sich die Parteien nicht innerhalb von 30 Kalendertagen seit dem Übernahmeangebot auf **eine Schiedsgutachtende oder einen Schiedsgutachtenden** einigen, ist **diese bzw.** dieser durch **die Einzelrichterin oder den Einzelrichter** des Kantonsgerichts Zug zu bestimmen. Art. 685b Abs. 5 OR bleibt für die in Art. 685b Abs. 4 OR genannten Fälle vorbehalten.
Art. 9 Ablehnung der Übertragung infolge wichtigen Grunds Abs. 2: Als wichtige Gründe gelten: – Die B-Aktie wird durch einen Konkurrenten erworben bzw. gehalten. – Die B-Aktie wird treuhänderisch erworben bzw. gehalten. Ablehnung erfolgt, wenn der Erwerber dem Verwaltungsrat auf dessen erstmaliges Verlangen nicht schriftlich erklärt, dass er die betreffende Aktie in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.	**Art. 9 Ablehnung der Übertragung infolge wichtigen Grunds** Abs. 2: Als wichtige Gründe gelten: – Die B-Aktie wird durch **eine Konkurrentin oder** einen Konkurrenten erworben bzw. gehalten. – Die B-Aktie wird treuhänderisch erworben bzw. gehalten. Ablehnung erfolgt, wenn **Erwerbende** dem Verwaltungsrat auf dessen erstmaliges Verlangen nicht schriftlich **erklären**, dass **sie** die betreffende Aktie in eigenem Namen und auf eigene Rechnung **erwerben**.

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett)
V. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT	V. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT
Art. 11 Befugnisse	**Art. 11 Befugnisse**
Abs. 1: Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:	Abs. 1: Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung **der Aktionärinnen und** Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
2. Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;	2. Wahl und Abberufung **der oder** des unabhängigen **Stimmrechtsvertretenden**;
3. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats; die Wahl erfolgt für jedes Mitglied einzeln;	3. Wahl und Abberufung des **Präsidiums** und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats; die Wahl erfolgt für jedes Mitglied einzeln;
6. Genehmigung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung;	6. Genehmigung **des Lageberichts,** der Jahresrechnung und der Konzernrechnung;
	(neu eingefügt) **7. Konsultativabstimmungen über den Vergütungsbericht und den Bericht über nichtfinanzielle Belange;**
	(neu eingefügt) **9. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;**
	(neu eingefügt) **10. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;**
11. Genehmigung oder sonstige Beschlussfassung betreffend Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind oder vom Verwaltungsrat unterbreitet werden. Die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats bleiben vorbehalten; sie können der Generalversammlung nicht zum Entscheid unterbreitet werden.	14. Genehmigung oder sonstige Beschlussfassung betreffend Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind oder **die ihr, vorbehältlich Art. 716a OR,** vom Verwaltungsrat unterbreitet werden. Die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats bleiben vorbehalten; sie können der Generalversammlung nicht zum Entscheid unterbreitet werden.
Art. 12 Einberufung	**Art. 12 Einberufung**
Abs. 1: Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs statt. Sie wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen.	Abs. 1: Die ordentliche Generalversammlung findet **jährlich** innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs statt. Sie wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen.

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett)
Art. 12 (Fortsetzung)	Art. 12 (Fortsetzung)
Abs. 2: Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines ihr gemäss den Bestimmungen in Art. 11 Ziff. 8 dieser Statuten unterbreiteten Gesamtbetrags, und stellt der Verwaltungsrat diesbezüglich nicht gemäss den Bestimmungen in Art. 14 Abs. 2 dieser Statuten an derselben Versammlung einen neuen Antrag, oder wird auch dieser neue Antrag abgelehnt, beruft der Verwaltungsrat innert angemessener Frist eine neue Generalversammlung ein.	Abs. 2: Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines ihr gemäss den Bestimmungen in Art. 11 Ziff. **11** dieser Statuten unterbreiteten Gesamtbetrags **für die Vergütung von Verwaltungsrat oder Konzernleitung**, und stellt der Verwaltungsrat diesbezüglich nicht gemäss den Bestimmungen in Art. 14 Abs. 2 dieser Statuten an derselben Versammlung einen neuen Antrag, oder wird auch dieser neue Antrag abgelehnt, beruft der Verwaltungsrat innert angemessener Frist eine neue Generalversammlung ein.
Abs. 3: Im Übrigen werden ausserordentliche Generalversammlungen vom Verwaltungsrat, den Liquidatoren, der Revisionsstelle oder einer Generalversammlung einberufen, so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern.	Abs. 3: Im Übrigen werden ausserordentliche Generalversammlungen vom Verwaltungsrat, den **mit der Liquidation der Gesellschaft betrauten Personen**, der Revisionsstelle oder einer Generalversammlung einberufen, so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern.
Abs. 4: Ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals vertreten, können vom Verwaltungsrat die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.	Abs. 4: **Aktionärinnen und** Aktionäre, die **selbst oder** zusammen mindestens 5 % des Aktienkapitals vertreten, können vom Verwaltungsrat die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
Abs. 5: Das Recht auf Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands steht Aktionären zu, die mindestens 0,75 Prozent des Aktienkapitals vertreten.	Abs. 5: Das Recht auf Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands **oder auf Aufnahme eines Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand steht Aktionärinnen und** Aktionären zu, die **selbst oder zusammen** mindestens **0,5 %** des Aktienkapitals **oder der Stimmen** vertreten. **Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die betreffenden Aktionärinnen bzw. Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Ein Gesuch um Traktandierung oder Aufnahme eines Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand ist der Gesellschaft innert der von ihr publizierten Frist schriftlich einzureichen.**

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett)
Art. 12 (Fortsetzung) Abs. 6: Die Generalversammlungen finden am Gesellschaftssitz oder einem andern, vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort statt.	Art. 12 (Fortsetzung) Abs. 6: Die Generalversammlungen finden am Gesellschaftssitz oder einem **anderen**, vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort im **In- oder Ausland statt. Der Verwaltungsrat kann auch vorsehen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird. Die Voten der Teilnehmenden müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Der Verwaltungsrat kann auch anordnen, die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchzuführen.**
Art. 13 Form der Einberufung Abs. 1: Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Bekanntgabe von Ort, Tag und Zeit der Versammlung mindestens 20 Kalendertage vor dem Versammlungstag in der durch Art. 49 dieser Statuten vorgesehenen Form. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände, die entsprechenden Anträge und die Art des Ausweises über den Aktienbesitz bekannt zu geben. Abs. 2: Spätestens 20 Kalendertage vor der ordentlichen Generalversammlung müssen der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sowie der Vergütungsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufliegen. In der Einberufung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.	**Art. 13 Form der Einberufung** Abs. 1: Die **Einberufung** zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Kalendertage vor dem Versammlungstag in der durch Art. 49 dieser Statuten vorgesehenen Form. In der **Einberufung sind bekanntzugeben:** **1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;** **2. die Verhandlungsgegenstände;** **3. die Anträge des Verwaltungsrats und eine kurze Begründung dieser Anträge;** **4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionärinnen und Aktionäre samt kurzer Begründung;** **5. der Name und die Adresse der oder des unabhängigen Stimmrechtsvertretenden.** Abs. 2: **Mindestens** 20 Kalendertage vor der ordentlichen Generalversammlung **sind den Aktionärinnen und Aktionären** der Geschäftsbericht **mit dem** Revisionsbericht sowie der Vergütungsbericht **und der Bericht über nichtfinanzielle Belange elektronisch zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jede Aktionärin und jeder Aktionär verlangen, dass ihr oder ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.**

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett)
Art. 14 Antragstellung	**Art. 14 Antragstellung**
Abs. 2: Erfolgt der Antrag gemäss den Bestimmungen in Art. 11 Ziff. 8 dieser Statuten und verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrags, kann der Verwaltungsrat diesbezüglich an derselben Versammlung nur noch einen neuen Antrag stellen.	Abs. 2: Erfolgt der Antrag gemäss den Bestimmungen in Art. 11 Ziff. **11** dieser Statuten, und verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrags **für die Vergütung von Verwaltungsrat oder Konzernleitung**, kann der Verwaltungsrat diesbezüglich an derselben Versammlung nur noch einen neuen Antrag stellen.
Abs. 3: Aktionäre, welche die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung und/ oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen, stellen zu den betreffenden Verhandlungs-gegenständen ihre Anträge.	Abs. 3: **Aktionärinnen und** Aktionäre, welche die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung und/oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen, stellen zu den betreffenden Verhandlungsgegenständen ihre Anträge.
Abs. 4: Zu gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können auch sämtliche übrigen Aktionäre Antrag stellen.	Abs. 4: Zu gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können auch sämtliche übrigen **Aktionärinnen und** Aktionäre Antrag stellen.
Abs. 5: In den Fällen von Art. 11 Ziff. 6 und Ziff. 8 dieser Statuten oder wenn anderweitig ein Traktandum auf Genehmigung lautet, können die Aktionäre einzig die Genehmigung unterstützen oder die Nichtgenehmigung beantragen.	Abs. 5: In den Fällen von Art. 11 Ziff. 6 und Ziff. **11** dieser Statuten, oder wenn anderweitig ein Traktandum auf Genehmigung lautet, können die **Aktionärinnen und** Aktionäre einzig die Genehmigung unterstützen oder die Nichtgenehmigung beantragen.
Abs. 6: Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen kann verhandelt, aber kein Beschluss gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.	Abs. 6: Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen kann verhandelt, aber kein Beschluss gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer **Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.**
Art. 15 Vorsitz, Protokoll	**Art. 15 Vorsitz, Protokoll**
Abs. 1: An der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrats, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat hierfür bezeichnetes Mitglied den Vorsitz.	Abs. 1: An der Generalversammlung führt **das Präsidium** des Verwaltungsrats, bei dessen Verhinderung **das Vizepräsidium** oder ein anderes vom Verwaltungsrat hierfür bezeichnetes Mitglied den Vorsitz.

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett)
Art. 15 (Fortsetzung) Abs. 2: Der Vorsitzende sorgt für einen reibungslosen Ablauf der Generalversammlung. Bei Störungen trifft er die nötigen Ordnungsmassnahmen, wobei jedoch die Ausübung des Stimmrechts zu gewährleisten ist. Er sorgt für die Aufnahme der Abstimmungsergebnisse und die Führung des Protokolls. Abs. 3: Das Protokoll enthält Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von Aktionären, vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder von anderen Bevollmächtigten vertreten werden, die Beschlüsse und Wahlen, die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten sowie die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.	Art. 15 (Fortsetzung) Abs. 2: **Die vorsitzende Person** sorgt für einen reibungslosen Ablauf der Generalversammlung. Bei Störungen trifft **sie** die nötigen Ordnungsmassnahmen, wobei die Ausübung des Stimmrechts zu gewährleisten ist. **Sie** sorgt für die Aufnahme der Abstimmungsergebnisse und die Führung des Protokolls. Abs. 3: Das Protokoll enthält Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von **Aktionärinnen und** Aktionären, **von der oder dem** unabhängigen **Stimmrechtsvertretenden** oder von anderen **Personen** vertreten werden, die Beschlüsse und Wahlen, die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten sowie die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen. Es ist **von der das Protokoll führenden und der vorsitzenden Person** zu unterzeichnen. Abs. 4 (neu eingefügt) **Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen. Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann verlangen, dass ihr oder ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.**
Art. 16 Stimmrecht Abs. 2: Die Bemessung des Stimmrechts nach der Zahl der stimmberechtigten Aktien ist nicht anwendbar für: 3. die Beschlussfassung über die Einleitung einer Sonderprüfung; 4. die Beschlussfassung über die Anhebung einer Verantwortlichkeitsklage.	**Art. 16 Stimmrecht** Abs. 2: Die Bemessung des Stimmrechts nach der Zahl der stimmberechtigten Aktien ist nicht anwendbar für: 3. die Beschlussfassung über die Einleitung einer **Sonderuntersuchung**; 4. die Beschlussfassung über die **Erhebung** einer Verantwortlichkeitsklage.

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett)
Art. 17 Vollmachten, Weisungen	**Art. 17 Vollmachten, Weisungen**
Abs. 1: Der stimmberechtigte Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder, mit schriftlicher Vollmacht, durch jede andere Person vertreten lassen. Gesetzliche Vertreter bedürfen keiner schriftlichen Vollmacht; eine persönliche Legitimation genügt.	**Stimmberechtigte Aktionärinnen und Aktionäre können sich in der Generalversammlung durch die unabhängige Stimmrechtsvertretende bzw.** den unabhängigen **Stimmrechtsvertretenden oder Dritte** vertreten lassen. **Der Verwaltungsrat regelt die Anforderungen an Vertretung und Weisungen.**
Abs. 2: Zu jedem in der Einladung unter einem dort aufgeführten Traktandum angekündigten Antrag können die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter eine gesonderte Weisung erteilen.	Abs. 2 entfällt
Abs. 3: Zu den weiteren Anträgen, die in der Generalversammlung zu einem Traktandum gestellt werden, sowie zu Anträgen auf eine nicht traktandierte Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung bzw. Durchführung einer Sonderprüfung können die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter allgemeine Weisungen erteilen.	Abs. 3 entfällt
Abs. 4: Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter, namentlich auch elektronisch, ihre Vollmachten und Weisungen erteilen können.	Abs. 4 entfällt
Art. 18 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter	**Art. 18 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter**
Abs. 1: Als unabhängiger Stimmrechtsvertreter sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften wählbar.	Abs. 1: Als **unabhängige Stimmrechtsvertretende** sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften wählbar.
Abs. 2: Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Abberufung ist frühestens auf das Ende einer Generalversammlung möglich.	Abs. 2: **Die bzw. der** unabhängige **Stimmrechtsvertretende** wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Abberufung ist frühestens auf das Ende einer Generalversammlung möglich.

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett)
Art. 18 (Fortsetzung)	Art. 18 (Fortsetzung)
Abs. 3: Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben.	Abs. 3: **Die bzw. der** unabhängige **Stimmrechtsvertretende** ist verpflichtet, die **ihr bzw.** ihm von den **Aktionärinnen und** Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben.
Abs. 4: Hat er keine Weisungen erhalten, enthält er sich der Stimme.	Abs. 4: Hat **sie bzw.** er keine Weisungen erhalten, enthält **sie bzw.** er sich der Stimme.
Abs. 5: Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder kann dieser seine Aufgabe nicht wahrnehmen, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.	Abs. 5: Hat die Gesellschaft **niemanden, der die unabhängige Stimmrechtsvertretung wahrnimmt**, so ernennt der Verwaltungsrat **eine solche Person** für die nächste Generalversammlung.
Art. 19 Beschlussfassung, Quorum	**Art. 19 Beschlussfassung, Quorum**
Abs. 1: Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingende Bestimmungen des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.	Abs. 1: Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingende Bestimmungen des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, mit der Mehrheit der **vertretenen** Stimmen.
Abs. 2: Ein Beschluss, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:	Abs. 2: Ein Beschluss, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
	(neu eingefügt) **2. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionärinnen und Aktionäre erforderlich ist,**
4. die genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;	5. die **Einführung eines bedingten Kapitals oder eines Kapitalbands;**
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;	6. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen **Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung** und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
	(neu eingefügt) **8. den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;**

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett)
Art. 19 (Fortsetzung)	Art. 19 (Fortsetzung)
	(neu eingefügt) **9. die Einführung des Stichentscheids der einer Generalversammlung vorsitzenden Person;**
	(neu eingefügt) **10. eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;**
	(neu eingefügt) **11. die Dekotierung der Aktien der Gesellschaft;**
	(neu eingefügt) **13. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;**
	(neu eingefügt) **14. die Fusion, Spaltung oder Umwandlung der Gesellschaft gemäss Fusionsgesetz (vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen);**
Abs. 3: Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl hat stattzufinden, wenn der Vorsitzende dies anordnet oder wenn einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen über mindestens 10 Prozent der vertretenen Aktienstimmen verfügen, dies verlangen.	Abs. 3: **Die der Generalversammlung vorsitzende Person bestimmt, ob Abstimmungen und Wahlen elektronisch, offen oder schriftlich durchgeführt werden.**
Art. 20 Zusammensetzung	**Art. 20 Zusammensetzung**
Abs. 2: Jede Aktionärskategorie hat Anspruch auf Wahl eines Vertreters in den Verwaltungsrat.	Abs. 2: Jede Aktionärskategorie hat Anspruch auf Wahl **einer Vertreterin oder** eines Vertreters in den Verwaltungsrat.
Art. 21 Amtsdauer	**Art. 21 Amtsdauer**
Abs. 1: Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.	Abs. 1: **Das Präsidium** und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett)
Art. 22 Aufgaben Abs. 2: Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, soweit diese nicht nach Gesetz, Statuten oder Organisations- und Geschäftsreglement einem andern Organ zugeteilt sind.	**Art. 22 Aufgaben** Abs. 2: Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, soweit diese nicht nach Gesetz, Statuten oder Organisations- und Geschäftsreglement einem **anderen** Organ zugeteilt sind.
Art. 23 Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: 4. Ernennung und Abberufung des CEO sowie der weiteren mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung. 5. Oberaufsicht über den CEO sowie die weiteren mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Statuten, Reglementen und Weisungen. 7. Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts, Vorbereitung der Generalversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse. 8. Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung. 10. Beschlussfassung betreffend die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.	**Art. 23 Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben** Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben: 4. Ernennung und Abberufung **der oder** des CEO sowie der weiteren mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung. 5. Oberaufsicht über **die oder** den CEO sowie die weiteren mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung von Gesetzen, Statuten, Reglementen und Weisungen. 7. Erstellung des Geschäftsberichts, des Vergütungsberichts **und des Berichts über nichtfinanzielle Belange sowie** Vorbereitung der Generalversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse. 8. **Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die** Benachrichtigung des **Gerichts im Falle der** Überschuldung. 10. Beschlussfassung betreffend die Feststellung von **Kapitalveränderungen** und daraus folgende Statutenänderungen.
Art. 24 Organisation Abs. 3: Der Präsident des Verwaltungsrats erfüllt die ihm im Organisations- und Geschäftsreglement übertragenen Aufgaben. Abs. 4: Der Vizepräsident des Verwaltungsrats übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Aufgaben.	**Art. 24 Organisation** Abs. 3: **Das Präsidium** des Verwaltungsrats erfüllt die ihm im Organisations- und Geschäftsreglement übertragenen Aufgaben. Abs. 4: **Das Vizepräsidium** des Verwaltungsrats übernimmt bei Verhinderung des **Präsidiums** dessen Aufgaben.

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett)
Art. 25 Delegation Abs. 1: Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben sowie der gemäss diesen Statuten dem Vergütungsausschuss vorbehaltenen Aufgaben kann der Verwaltungsrat Geschäftsführung und Vertretung ganz oder zum Teil aus seiner Mitte bestellten Ausschüssen, einzelnen seiner Mitglieder, dem CEO, den übrigen Mitgliedern der Konzernleitung und/oder anderen natürlichen – betreffend die Vermögensverwaltung auch juristischen – Personen übertragen.	**Art. 25 Delegation** Abs. 1: Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben sowie der gemäss diesen Statuten dem Vergütungsausschuss vorbehaltenen Aufgaben kann der Verwaltungsrat Geschäftsführung und Vertretung ganz oder zum Teil aus seiner Mitte bestellten Ausschüssen, einzelnen seiner Mitglieder, **der oder** dem CEO, den übrigen Mitgliedern der Konzernleitung und/oder anderen natürlichen – betreffend die Vermögensverwaltung auch juristischen – Personen übertragen.
Art. 26 Einberufung, Vorsitz, Beschlüsse, Protokoll Abs. 1: Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder auf das an ihn gerichtete schriftlich begründete Begehren eines Mitglieds, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch wenigstens einmal pro Quartal. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrats verlangen. Abs. 2: Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrats verlangen. Abs. 4: Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Abs. 5: Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten Mitglieder, die persönlich, per Telefon, per Video oder anderweitig über elektronische Medien an der Sitzung teilnehmen. Kein Präsenzquorum muss eingehalten werden, wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die entsprechend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.	**Art. 26 Einberufung, Vorsitz, Beschlüsse, Protokoll** Abs. 1: Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung **des Präsidiums** oder auf das an ihn gerichtete schriftlich **(auch mittels E-Mail oder anderer elektronischer Mittel)** begründete Begehren eines Mitglieds, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch wenigstens einmal pro Quartal. Abs. 2: Jedes Mitglied kann beim **Präsidium** schriftlich **(auch mittels E-Mail oder anderer elektronischer Mittel)** die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrats verlangen. Abs. 4: Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt **das Präsidium**, bei dessen Verhinderung **das Vizepräsidium.** Abs. 5: Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten Mitglieder, die persönlich, per Telefon, per Video oder anderweitig über elektronische Medien an der Sitzung teilnehmen. **Sitzungen können auch ohne Sitzungsort stattfinden.** Kein Präsenzquorum muss eingehalten werden, wenn ausschliesslich die Durchführung einer **Kapitalveränderung oder eines Währungswechsels** festzustellen und die entsprechend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett)
Art. 26 (Fortsetzung)	Art. 26 (Fortsetzung)
Abs. 6: Er fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende stimmt mit und hat den Stichentscheid. Die eingeladenen Mitglieder der Konzernleitung haben beratende Stimme.	Abs. 6: Er fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. **Die der Sitzung vorsitzende Person** stimmt mit und hat den Stichentscheid. Die eingeladenen Mitglieder der Konzernleitung haben beratende Stimme.
Abs. 7: Die Abstimmungen des Verwaltungsrats erfolgen offen.	Abs. 7: Die Abstimmungen des Verwaltungsrats erfolgen offen.
Abs. 8: Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet wird. Der Sekretär, der weder Aktionär sein noch dem Verwaltungsrat angehören muss, wird vom Verwaltungsrat bezeichnet.	Abs. 8: Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen, das **von der der betreffenden Sitzung vorsitzenden Person und von der das Protokoll führenden Person** unterzeichnet wird.
Art. 27 Zirkulations- und dringliche Beschlüsse	**Art. 27 Zirkulations- und dringliche Beschlüsse**
Abs. 1: Beschlüsse des Verwaltungsrats können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag (Brief, Telefax oder elektronischer Geschäftsverkehr) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Diese Beschlüsse sind in das Protokoll des Verwaltungsrats aufzunehmen.	Abs. 1: Beschlüsse des Verwaltungsrats können auch auf **schriftlichem** Weg **auf Papier oder in elektronischer Form** gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied **die mündliche Beratung verlangt. Im Falle der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich.** Diese Beschlüsse sind in das Protokoll des Verwaltungsrats aufzunehmen.
Art. 28 Rechte der Mitglieder	**Art. 28 Rechte der Mitglieder**
Abs. 3: Ausserhalb der Sitzungen des Verwaltungsrats kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung bzw. Vertretung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.	Abs. 3: Ausserhalb der Sitzungen des Verwaltungsrats kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung bzw. Vertretung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des **Präsidiums**, auch über einzelne Geschäfte verlangen.
Abs. 4: Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.	Abs. 4: Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem **Präsidium** beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett)
Art. 28 (Fortsetzung) Abs. 5: Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.	Art. 28 (Fortsetzung) Abs. 5: Weist **das Präsidium** ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.
Art. 34. Zusammensetzung Abs. 1: Mitglieder der Konzernleitung sind der CEO und weitere, vom Verwaltungsrat ernannte natürliche Personen.	**Art. 34. Zusammensetzung** Abs. 1: Mitglieder der Konzernleitung sind **die oder** der CEO und weitere, vom Verwaltungsrat ernannte natürliche Personen.
Art. 35. Organisation, Aufgaben, Kompetenzen Der CEO untersteht direkt dem Verwaltungsrat. Die übrigen Mitglieder der Konzernleitung berichten an den CEO. Die weitere Organisation der Konzernleitung, die an den CEO delegierten Aufgaben und Kompetenzen, seine Kompetenz zur Weiterdelegation an die Mitglieder der Konzernleitung sowie die Verantwortlichkeiten regelt das Organisations- und Geschäftsreglement.	**Art. 35. Organisation, Aufgaben, Kompetenzen** **Die oder der** CEO untersteht direkt dem Verwaltungsrat. Die übrigen Mitglieder der Konzernleitung berichten an **die oder** den CEO. Die weitere Organisation der Konzernleitung, die an **die oder** den CEO delegierten Aufgaben und Kompetenzen, **ihre oder** seine Kompetenz zur Weiterdelegation an die Mitglieder der Konzernleitung sowie die Verantwortlichkeiten regelt das Organisations- und Geschäftsreglement.
VI. VERGÜTUNG, VERGÜTUNGSBERICHT UND ANZAHL MANDATE VON VERWALTUNGSRAT UND KONZERNLEITUNG	VI. VERGÜTUNG, VERGÜTUNGSBERICHT UND ANZAHL MANDATE VON VERWALTUNGSRAT UND KONZERNLEITUNG
Art. 36 Vergütungsgrundsätze und -system Abs. 7: Fringe Benefits und Vorsorgebeiträge sind auch (Gesamt-, fixe bzw. variable) Vergütungen im Sinne der Bestimmungen in Art. 11 Ziff. 8 sowie des VI. Titels dieser Statuten. Abs. 8: Vergütungen, welche Mitglieder von Verwaltungsrat oder Konzernleitung von Unternehmen erhalten, welche von der Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, gelten als Vergütungen im Sinne der Bestimmungen in Art. 11 Ziff. 8 betreffend die Genehmigung der Gesamtbeträge der Vergütungen sowie des VI. Titels dieser Statuten und unterliegen diesen Bestimmungen.	**Art. 36 Vergütungsgrundsätze und -system** Abs. 7: Fringe Benefits und Vorsorgebeiträge sind auch (Gesamt-, fixe bzw. variable) Vergütungen im Sinne der Bestimmungen in Art. 11 Ziff. **11** sowie des VI. Titels dieser Statuten. Abs. 8: Vergütungen, welche Mitglieder von Verwaltungsrat oder Konzernleitung von Unternehmen erhalten, welche von der Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, gelten als Vergütungen im Sinne der Bestimmungen in Art. 11 Ziff. **11** betreffend die Genehmigung der Gesamtbeträge der Vergütungen sowie des VI. Titels dieser Statuten und unterliegen diesen Bestimmungen.

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett)
Art. 38 Vergütung der Konzernleitung	**Art. 38 Vergütung der Konzernleitung**
Abs. 1: Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Konzernleitung besteht aus einer fixen Vergütung, welche in Form von Geld oder A-Aktien ausgerichtet werden kann, sowie einer variablen Vergütung. Der jeweilige Wert der variablen Vergütung darf den Wert der fixen Vergütung nicht übersteigen.	Abs. 1: Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Konzernleitung besteht aus einer fixen Vergütung, welche in Form von Geld oder A-Aktien ausgerichtet werden kann, sowie einer variablen Vergütung. Der jeweilige Wert der variablen Vergütung darf den **anderthalbfachen** Wert der fixen Vergütung nicht übersteigen.
Abs. 3: Der für die Festlegung der kurzfristigen und langfristigen variablen Vergütung massgebliche Beitrag des CEO zum Unternehmenserfolg bemisst sich anhand der Performance der Gruppe, sowie der individuellen, qualitativen Performance des CEO (Ermessenskomponente).	Abs. 3: Der für die Festlegung der kurzfristigen und langfristigen variablen Vergütung massgebliche Beitrag **der oder** des CEO zum Unternehmenserfolg bemisst sich anhand der Performance der Gruppe, sowie der individuellen, qualitativen Performance **der oder** des CEO (Ermessenskomponente).
Abs. 6: Verträge, die der Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung zugrunde liegen, werden auf unbestimmte Dauer, durch beide Parteien mit einer Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten per Ende eines jeden Monats kündbar, abgeschlossen.	Abs. 6: Verträge, die der Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung zugrunde liegen, werden auf unbestimmte Dauer, durch beide Parteien mit einer Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten per Ende eines jeden Monats kündbar, **oder befristet mit einer Dauer von maximal zwölf Monaten,** abgeschlossen.
Art. 42 Vergütung für neue Mitglieder der Konzernleitung	**Art. 42 Vergütung für neue Mitglieder der Konzernleitung**
Für Fälle, in welchen zusätzliche oder anstelle bisheriger Mitglieder neue Mitglieder in die Konzernleitung berufen werden, nachdem der Genehmigungsbeschluss gemäss Art. 11 Ziff. 8 dieser Statuten bereits gefasst worden ist, steht dem Verwaltungsrat für die Vergütung dieser zusätzlichen bzw. neuen Konzernleitungsmitglieder nebst dem für die Konzernleitung bereits genehmigten Gesamtbetrag jeweils ein Zusatzbetrag von insgesamt 30 % dieses Gesamtbetrags zur Verfügung.	Für Fälle, in welchen zusätzliche oder anstelle bisheriger Mitglieder neue Mitglieder in die Konzernleitung berufen werden, nachdem der Genehmigungsbeschluss **für den Gesamtbetrag der Vergütung für die Konzernleitung** gemäss Art. 11 Ziff. **11** dieser Statuten bereits gefasst worden ist, steht dem Verwaltungsrat für die Vergütung dieser zusätzlichen bzw. neuen Konzernleitungsmitglieder nebst dem für die Konzernleitung bereits genehmigten Gesamtbetrag, **sofern dieser nicht ausreicht,** jeweils ein Zusatzbetrag von insgesamt 30 % dieses Gesamtbetrags zur Verfügung.
Abs. 2: Dieser Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der für das betreffende Geschäftsjahr von der Generalversammlung genehmigte Gesamtbetrag für die Vergütung der zusätzlichen bzw. neuen Mitglieder der Konzernleitung nicht ausreicht.	Abs. 2 entfällt

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett)
Art. 43 Vergütungsbericht	**Art. 43 Vergütungsbericht**
Abs. 1: Der Verwaltungsrat erstellt jährlich den Vergütungsbericht.	Der Verwaltungsrat erstellt jährlich den Vergütungsbericht.
Abs. 2: Der Vergütungsbericht wird der ordentlichen Generalversammlung zur Erteilung ihrer Zustimmung vorgelegt. Der diesbezügliche Generalversammlungsbeschluss ist nicht bindend (Konsultativabstimmung).	Abs. 2 entfällt
Art. 44 Anzahl Mandate	**Art. 44 Anzahl Mandate**
Abs. 1: Einschliesslich seiner Funktion für die Gesellschaft darf ein Mitglied des Verwaltungsrats in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich im Handelsregister oder in einem entsprechenden ausländischen Register eintragen zu lassen, gleichzeitig höchstens 10 wesentliche Mandate übernehmen, dabei zählen Präsidien doppelt; höchstens 4 dieser 10 Mandate dürfen börsenkotierte Rechtseinheiten betreffen.	Abs. 1: Einschliesslich seiner Funktion für die Gesellschaft darf ein Mitglied des Verwaltungsrats gleichzeitig höchstens 10 wesentliche Mandate **in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck** übernehmen, dabei zählen Präsidien doppelt; höchstens **5** dieser 10 Mandate dürfen börsenkotierte **Unternehmen** betreffen.
Abs. 2: Die Mitglieder des Verwaltungsrats legen diesem ihre Mandate in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen offen.	Abs. 2: Die Mitglieder des Verwaltungsrats legen diesem ihre Mandate in **vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen** offen.
Abs. 3: Nebst seiner Funktion in der Gesellschaft darf ein Mitglied der Konzernleitung in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich im Handelsregister oder in einem entsprechenden ausländischen Register eintragen zu lassen, gleichzeitig höchstens 5 wesentliche Mandate übernehmen, davon höchstens 1 Präsidium, das doppelt zählt; höchstens 2 dieser 5 Mandate dürfen börsenkotierte Rechtseinheiten betreffen.	Abs. 3: Nebst seiner Funktion in der Gesellschaft darf ein Mitglied der Konzernleitung gleichzeitig höchstens 5 wesentliche Mandate **in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck** übernehmen, davon höchstens 1 Präsidium, das doppelt zählt; höchstens 2 dieser 5 Mandate dürfen börsenkotierte **Unternehmen** betreffen.

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett)
Art. 44 (Fortsetzung) Abs. 7: Für die Zwecke der Bestimmungen in diesem Art. 44 gilt die Übernahme von Mandaten in mehreren obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen als Übernahme eines einzigen Mandats, wenn die übernommenen Mandate entweder sich auf Rechtseinheiten beziehen, welche ein und demselben Konzern angehören, oder sonst in ähnlicher Weise führungsmässig in engem Zusammenhang stehen. Abs. 8: Keine Beschränkungen bestehen betreffend die Anzahl von Mandaten, die ein Mitglied des Verwaltungsrats bzw. der Konzernleitung: – übernimmt in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die direkt oder indirekt durch die Gesellschaft kontrolliert werden bzw. die Gesellschaft kontrollieren; oder – in Ausübung seiner Funktion für die Bossard Gruppe übernimmt in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von anderen, dieser nahestehenden Rechtseinheiten (beispielsweise von Joint Ventures, von Rechtseinheiten, an welchen die Gesellschaft eine wesentliche – auch nicht-konsolidierte – Beteiligung hält, oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, welche Mitarbeiter der Bossard Gruppe versichern).	Art. 44 (Fortsetzung) Abs. 7: Für die Zwecke der Bestimmungen in diesem Art. 44 gilt die Übernahme von Mandaten in **vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck** als Übernahme eines einzigen Mandats, wenn die übernommenen Mandate entweder sich auf **Unternehmen** beziehen, welche ein und demselben Konzern angehören, oder sonst in ähnlicher Weise führungsmässig in engem Zusammenhang stehen. Abs. 8: Keine Beschränkungen bestehen betreffend die Anzahl von Mandaten **in vergleichbaren Funktionen,** die ein Mitglied des Verwaltungsrats bzw. der Konzernleitung: – übernimmt **bei Unternehmen,** die direkt oder indirekt durch die Gesellschaft kontrolliert werden bzw. die Gesellschaft kontrollieren; oder – in Ausübung seiner Funktion für die Bossard Gruppe übernimmt **bei** anderen, dieser nahestehenden **Unternehmen** (beispielsweise von Joint Ventures, von **Unternehmen**, an welchen die Gesellschaft eine wesentliche – auch nicht-konsolidierte – Beteiligung hält, oder von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, welche Mitarbeiter der Bossard Gruppe versichern).
VII. RECHNUNGSABSCHLUSS, RESERVE, GEWINNVERTEILUNG	VII. RECHNUNGSABSCHLUSS, RESERVE, GEWINNVERTEILUNG
Art. 46 Reserve Abs. 1: 5 % des Jahresgewinns sind der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Die Generalversammlung kann jederzeit neben der allgemeinen Reserve die Anlage weiterer Reservefonds zu irgendwelchen Zwecken beschliessen. Über Entnahmen aus der allgemeinen Reserve beschliesst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats. Die Verfügung über die speziellen Reservefonds steht dem Verwaltungsrat zu.	**Art. 46 Reserve** 5 % des Jahresgewinns sind der **gesetzlichen Gewinnreserve** zuzuweisen, bis diese **zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve 20 % des im Handelsregister eingetragenen** Aktienkapitals erreicht. Die Generalversammlung kann jederzeit neben **der gesetzlichen Gewinnreserve die Bildung freiwilliger Gewinnreserven vorsehen.**

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett)
Art. 46 (Fortsetzung) Abs. 2: Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 671 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 OR.	**Art. 46 Reserve** Abs. 2 entfällt
Art. 47 Bilanzgewinn Über den nach Vornahme angemessener Abschreibungen und der vorgeschriebenen Einlagen in die allgemeine Reserve verbleibenden Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrats.	**Art. 47 Bilanzgewinn** Über den nach Vornahme angemessener Abschreibungen und der vorgeschriebenen Einlagen in die **gesetzliche Gewinnreserve** verbleibenden Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrats.
IX. BEKANNTMACHUNGEN	IX. BEKANNTMACHUNGEN
Art. 49 Publikationsorgan, Mitteilungen an die Aktionäre Abs. 1: Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Abs. 2: Mitteilungen an Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen im Publikationsorgan und, in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen oder wo der Verwaltungsrat dies bestimmt, schriftlich (auch mittels elektronischer Übertragung) an die im Aktienbuch eingetragene Adresse des Aktionärs.	**Art. 49 Publikationsorgan, Mitteilungen an die Aktionäre** Abs. 1: Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Abs. 2: Mitteilungen an die **Aktionärinnen und** Aktionäre erfolgen **nach Wahl des Verwaltungsrats im** Publikationsorgan **oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.**
X. RECHTSSTREITIGKEITEN	X. RECHTSSTREITIGKEITEN
Art. 50 Gerichtsstand Alle Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen einzelnen Aktionären unter sich, zwischen einzelnen Aktionären und der Gesellschaft oder ihren Organen sowie zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder zwischen den Organen unter sich, werden durch die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft in ZUG beurteilt, wobei der Weiterzug an das Schweizerische Bundesgericht vorbehalten bleibt.	**Art. 50 Gerichtsstand** Alle Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen einzelnen **Aktionärinnen oder** Aktionären unter sich, zwischen einzelnen **Aktionärinnen oder** Aktionären und der Gesellschaft oder ihren Organen sowie zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder zwischen den Organen unter sich, werden durch die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft in ZUG beurteilt, wobei der Weiterzug an das Schweizerische Bundesgericht vorbehalten bleibt.

Geltender Text	Revidierter Text (Änderungen fett)
XI. SCHLUSSBESTIMMUNG	XI. SCHLUSSBESTIMMUNG
Art. 51 Schlussbestimmung	**Art. 51 Schlussbestimmung**
Die vorstehenden Statuten treten anstelle der an der konstituierenden Generalversammlung vom 12. März 1973 genehmigten und am 16. Dezember 1976, 19. Dezember 1986, 12. Mai 1987, 10. Juni 1989, 10. Juni 1995, 8. Juni 1996, 13. Juni 2001, 12. Juni 2002, 12. April 2011, 21. März 2013, 7. April 2014, 13. April 2015, 10. April 2017 und am 8. April 2020 revidierten Statuten.	Die vorstehenden Statuten treten anstelle der an der konstituierenden Generalversammlung vom 12. März 1973 genehmigten und am 16. Dezember 1976, 19. Dezember 1986, 12. Mai 1987, 10. Juni 1989, 10. Juni 1995, 8. Juni 1996, 13. Juni 2001, 12. Juni 2002, 12. April 2011, 21. März 2013, 7. April 2014, 13. April 2015, 10. April 2017, 8. April 2020 **und am 11. April 2022** revidierten Statuten.
Abs. 2: Bezeichnungen in der männlichen Form sind auch als weibliche Formulierungen zu verstehen, und umgekehrt.	Abs. 2 entfällt
Zug, 11. April 2022	Zug, **8.** April **2024**

Bossard Holding AG
Steinhauserstrasse 70
6300 Zug
Schweiz

T +41 41 749 65 86
F +41 41 749 60 21
investor@bossard.com
www.bossard.com